

Sozialgericht Bremen
Der Direktor



Tätigkeitsbericht 2020
über die Jahre 2017 bis 2019

Am Wall 198
29195 Bremen
www.sozialgericht-bremen.de
office@sozialgericht.bremen.de

Vorwort: Was sind die Themen im diesjährigen Tätigkeitsbericht?

Sehr geehrte Leser*innen,

wie in den Vorjahren wollen wir die Arbeit des Sozialgerichts Bremen in einem Bericht vorstellen. Solche Berichte werden häufig als „Geschäftsbericht“ bezeichnet. Anders als in früheren Jahren wollen wir unseren Bericht in diesem Jahr nicht so nennen, weil wir keine Geschäfte, sondern unsere Tätigkeit darstellen. Es erscheint daher richtiger, den Bericht als „**Tätigkeitsbericht**“ zu bezeichnen. Insbesondere die **folgenden Fragen** beantworten wir auf den nächsten Seiten:

1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?
2. Wer arbeitet beim Sozialgericht Bremen?
3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?
4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?
5. Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung in den Jahren 2017 bis 2019?
6. Warum und wie betreibt das Sozialgericht Öffentlichkeitsarbeit?
7. Wo steht das Sozialgericht beim elektronischen Rechtsverkehr?

Besonderes Augenmerk richten wir natürlich auf das, was in den vergangenen Jahren besonders war:

- Das Jahr 2019 war für das Sozialgericht ein **Rekordjahr**: Noch nie sind beim Sozialgericht Bremen bisher so viele Klagen und Eilanträge eingegangen wie 2019. Näheres dazu können Sie im Kapitel über die Zahlen des Sozialgerichts Bremen lesen (Näheres dazu in Kapitel 3).
- Das Sozialgericht Bremen steht im **Bundesvergleich** gut da – trotz erheblicher Belastung, insbesondere im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes (Näheres dazu im Kapitel 4 über den Bundesvergleich). Dies ist dem Engagement aller Mitarbeiter*innen zu verdanken, wofür ich mich auch an dieser Stelle **nochmals bedanken** will.
- Zwei Themen, die das Gericht in den letzten Jahren intensiv beschäftigt haben, sind **die** Einführung des **elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte** (eAkte). Was das ist und wie das Gericht sich insofern umstellt, wird im letzten Kapitel (Kapitel 6) dargestellt.

Allen Leser*innen des Berichts wünsche ich eine interessante Lektüre. Mein Dank gilt den Mitarbeiter*innen des Gerichts, die an diesem Bericht mitgewirkt haben, allen voran Amtsinspektor Ingo Richter, der die Schaubilder und Grafiken angefertigt hat.

Dr. Jörg Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts Bremen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Was sind die Themen im diesjährigen Geschäftsbericht?

- 1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?**
- 2. Wer ist beim Sozialgericht Bremen tätig?**
- 3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?**
 - a) Eingänge
 - b) Erledigungen
 - c) Bestände
 - d) Verfahrensdauer
- 4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?**
- 5. Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung 2017 bis 2019?**
 - a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)
 - b) Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III)
 - c) Gesetzliche Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V)
 - d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)
 - e) Gesetzliche Rentenversicherung (Sozialgesetzbuch VI)
 - f) Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII)
 - g) Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (BKGG u.a.)
 - h) Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeldrecht (SGB IX u. a.)
 - i) Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)
 - j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)
 - k) Mediation bei den Güterichter*innen
- 6. Warum und wie betreibt das Sozialgericht Öffentlichkeitsarbeit?**
- 7. Wo steht das Sozialgericht beim elektronischen Rechtsverkehr?**

1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?

Wie alle Sozialgerichte in Deutschland entscheidet das Sozialgericht Bremen vor allem über die Klagen und Eilanträge der Bürger*innen auf Gewährung von **Sozialleistungen**. Dies umfasst die Sozialversicherung mit ihren fünf Zweigen (Arbeitsförderung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung), aber auch die anderen Sozialleistungsbereiche, die v.a. in den einzelnen Sozialgesetzbüchern geregelt sind. Das Sozialgericht entscheidet zum **Beispiel** darüber,

- ob jemand eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten kann,
- unter welchen Voraussetzungen „Schönheitsoperationen“ von den Krankenkassen übernommen werden,
- ob die Pflegekasse die Einordnung in einen Pflegegrad richtig vorgenommen hat,
- ob jemand „Künstler*in“ ist und damit unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fällt und
- ob und wenn ja, in welcher Höhe jemand Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. „Hartz IV“), Sozialgesetzbuch XII („Sozialhilfe“) oder Asylbewerberleistungsgesetz erhält.

Die Sozialgerichte entscheiden aber **nicht nur über Sozialleistungen**, sondern sind außerdem noch zuständig zum Beispiel

- für die Klagen von Krankenhäusern gegen die Gesetzlichen Krankenkassen,
- für die Klagen der Vertragsärzt*innen (früher sagte man: Kassenärzt*innen) gegen die Kassenärztlichen Vereinigungen
- und außerdem für weitere Klagen von Leistungserbringern im Sozialleistungssystem.

Das Sozialgericht ist als Teil der **Sozialgerichtsbarkeit** ein Fachgericht. Der Begriff der **Fachgerichte** hat sich im Unterschied zu den Gerichten der sogenannten „Ordentlichen“ Gerichtsbarkeit eingebürgert, zu der insbesondere die Amts- und Landgerichte gehören.

In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es drei Instanzen: Die **erste Instanz der Sozialgerichtsbarkeit ist im Regelfall das Sozialgericht**, die zweite das Landessozialgericht. Für das Sozialgericht Bremen ist das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Sitz in Celle und mit einer Zweigstelle in Bremen das

zuständige zweitinstanzliche Gericht. Die dritte – und letzte - Instanz der Sozialgerichtsbarkeit ist das Bundessozialgericht, das seinen Sitz in Kassel hat.

Örtlich zuständig ist das Sozialgericht Bremen für die mehr als 682.000 Menschen, die im Bundesland Bremen – also in den Großstädten Bremen und Bremerhaven – wohnen. Zusätzlich können beim Sozialgericht Bremen auch jene Menschen Klagen erheben, die zwar nicht im Bundesland Bremen wohnen, die jedoch hier arbeiten (§ 57 Sozialgerichtsgesetz).

Für die Betroffenen handelt es sich häufig um **Entscheidungen von existenzieller Bedeutung**. Und es geht nicht selten um Fragen, die die soziale Absicherung über eine lange Zeit betreffen (z.B.: Hat jemand einen Anspruch auf eine Witwenrente oder nicht?) oder um Leistungen zum Lebensunterhalt für Menschen, die jeden Euro mehrmals umdrehen müssen (z.B.: Wie hoch darf die Miete für eine Familie sein, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. „Hartz IV“) bezieht?).

Weil es um existenzielle Leistungen geht, sieht das Gesetz vor, dass das **Gerichtsverfahren sehr klägerfreundlich** ausgestaltet ist. Hierzu gehört zum Beispiel, dass die Verfahren in der Regel gerichtskostenfrei sind und dass die Richter*innen eine umfassende Aufklärungspflicht haben (vgl. die §§ 183, 106, 124 Sozialgerichtsgesetz). Auch benötigen die Kläger*innen vor dem Sozialgericht – anders als z.B. beim Landgericht – keine anwaltliche Vertretung. Dies gilt sogar für Verfahren in der nächsten Instanz, dem Landessozialgericht.

Die Verfahren und Entscheidungen des Sozialgerichts sind nicht selten schwierig und **benötigen Zeit**. Dies gilt umso mehr, weil häufig über medizinische Fragen mitentschieden wird (z.B.: Ist jemand, der Krankengeld von seiner Krankenkasse beansprucht, arbeitsfähig oder arbeitsunfähig?). Deshalb müssen die Richter*innen des Sozialgerichts häufig Gutachten von Ärzt*innen oder anderen Sachverständigen einholen, was in der Regel einige Monate dauert. So kommt es, dass die Verfahren beim Sozialgericht relativ lange Laufzeiten haben.

Leider hat dies dazu geführt, dass sich beim Sozialgericht, insbesondere auch infolge der hohen Eingänge an Eilverfahren nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz-IV“), nicht unerhebliche Aktenbestände angehäuft haben.

2. Wer ist beim Sozialgericht Bremen tätig?

Aktuell sind **21 Berufsrichter*innen** am Sozialgericht tätig.¹ Es gibt weiterhin eine **erhebliche Fluktuation**. So hat es auch im Verlauf der letzten drei Jahre zahlreiche Zu- und Abgänge gegeben. Zwei Berufsrichterinnen sind 2017 in den Ruhestand eingetreten. Mehrfach sind Richter*innen vorübergehend an das Landessozialgericht abgeordnet worden. Zwei Richter*innen sind von einem anderen Gericht an das Sozialgericht versetzt worden. Ein Richter wurde für eine vorübergehende Zeit zur Senatorin für Justiz und Verfassung abgeordnet, einer anderer zum Richter am Landessozialgericht befördert. Andererseits sind auch Kolleg*innen aus der Elternzeit zurückgekehrt und zuletzt (September 2019) ist auch eine Neuernennung einer Richterin erfolgt. Mehr als die Hälfte des richterlichen Personals des Sozialgerichts ist **weiblich** - der Anteil der Richterinnen beträgt derzeit 57,14 %². Das Sozialgericht ist außerdem im richterlichen Bereich – wegen der starken Zunahme der Verfahren in den Jahren ab 2009 – ein sehr **junges Gericht**: Der Altersdurchschnitt bei den Richter*innen beträgt knapp 42 Jahre.³

Die am Sozialgericht tätigen **ehrenamtlichen Richter*innen** werden aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft berufen. Das Gesetz unterscheidet zwischen ehrenamtlichen Richter*innen aus den Kreisen der Arbeitgeber, Versicherten, von den Kommunen vorgeschlagenen Personen, Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen, mit dem Schwerbehinderten- und dem Sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen, Vertretern der Krankenkassen, der Vertrags- und Vertragszahnärzte sowie der Psychotherapeuten. Insgesamt wirken derzeit 214 ehrenamtliche Richter*innen in den mündlichen Verhandlungen vor dem Sozialgericht Bremen mit. Der Frauenanteil beträgt 39,7 % (85 ehrenamtliche Richterinnen). Besonders hervorzuheben ist die Erfahrung vieler ehrenamtlicher Richter*innen: Acht von ihnen sind schon mehr als 20 Jahre für das Sozialgericht tätig, eine ehrenamtliche Richterin übt ihr Ehrenamt sogar bereits seit 30 Jahren aus.

An Gerichten sind nicht nur Berufsrichter*innen, sondern auch **Mitarbeiter*innen anderer Berufsgruppen** tätig; u.a. Rechtspfleger*innen, andere Beamt*innen, Justizfachangestellte und Justizbeschäftigte. Diese Mitarbeiter*innen bewältigen eine Vielfalt von Aufgaben, mit denen sie in direkten Kontakt mit Bürger*innen kommen; sie erledigen etwa die anfallenden Schreivarbeiten, verwalten die Akten, fertigen

¹ Stand: Mai 2020; die Anzahl der Richter*innen [sog. Kopfzahl] entspricht nicht dem sog. Beschäftigungsvolumen, weil die Richter*innen zum Teil in Teilzeit tätig oder mit Verwaltungsaufgaben befasst waren.

² 12 von 21, Stand Mai 2020.

³ Stand Mai 2020.

Entscheidungen aus, entscheiden über Gebühren und Kosten, sind Ansprechpartner am Telefon und arbeiten in der Rechtsantragstelle im Justizzentrum. Im **nichtrichterlichen Bereich** sind derzeit insgesamt 33 Mitarbeiter*innen tätig.⁴ Im Laufe der Jahre 2017 bis 2019 hat es auch insofern diverse Veränderungen gegeben (u.a. Neueinstellungen, Versetzungen, Elternzeiten, Abordnungen zu anderen Gerichten, Pensionierungen).

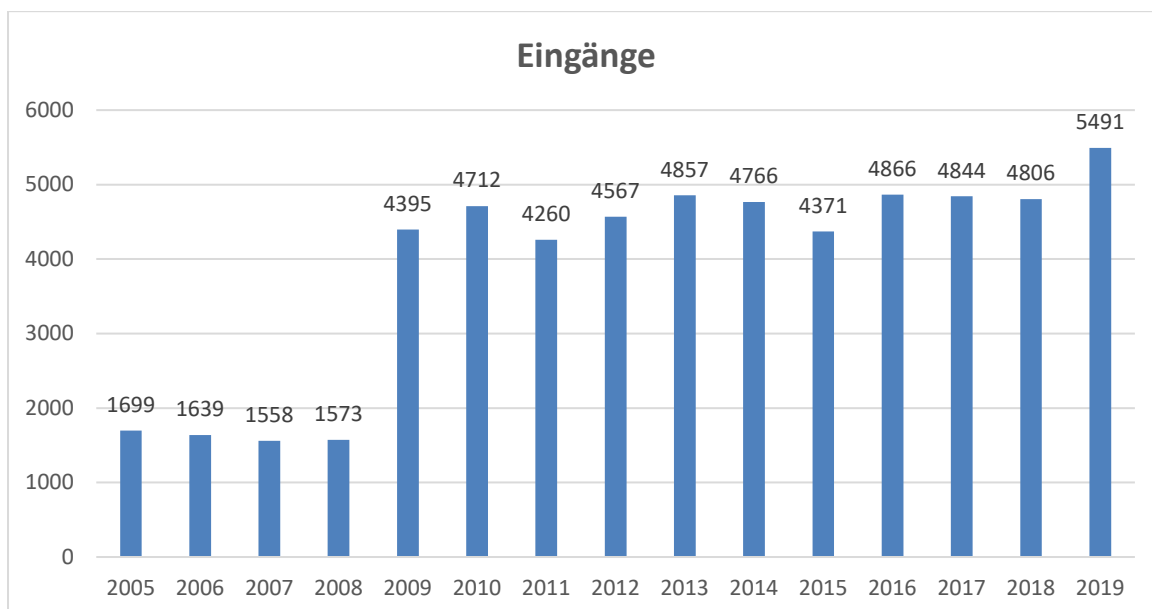
Mit insgesamt 54 am Gericht tätigen Mitarbeiter*innen ist das Sozialgericht Bremen das **größte Fachgericht** im Bundesland Bremen und **das größte Gericht im Justizzentrum**.

3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?

a) Eingänge

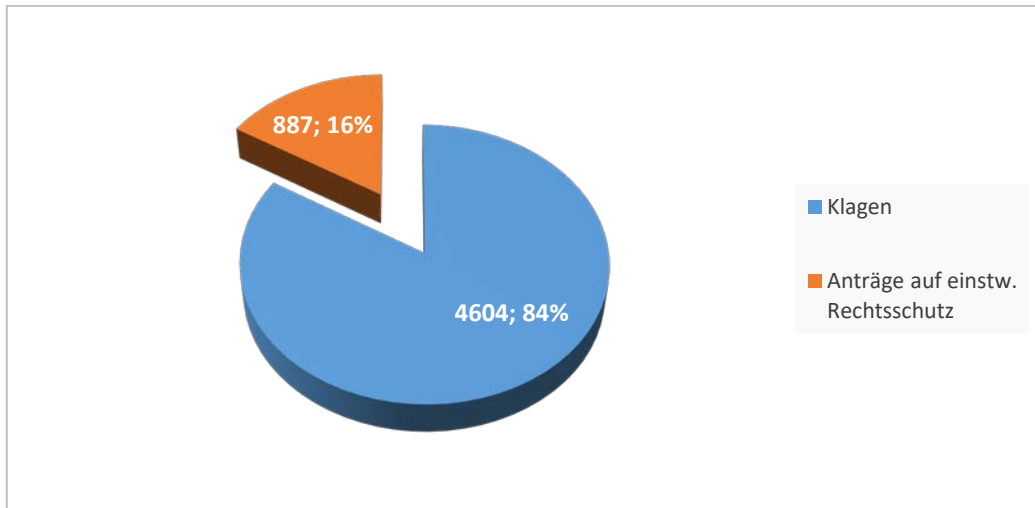
In den Jahren 2017 und 2018 waren zunächst – verglichen mit dem bisherigen Rekordjahr 2016 – etwas weniger neue Klagen und Eilanträge eingegangen. Jedoch sind dann die Eingänge im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 14 % angestiegen und haben einen neuen „**Rekordwert**“ erreicht. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge (Klagen und Eilanträge) beim Sozialgericht Bremen.

⁴ Auch die Anzahl der Mitarbeiter*innen [sog. Kopfzahl] entspricht nicht dem sog. Beschäftigungsvolumen, weil die Mitarbeiter*innen z. T. in Teilzeit tätig waren oder mit Verwaltungsaufgaben befasst waren, die sich nicht auf die Rechtsprechung bezogen, z.B. Verwaltung im Justizzentrum am Wall.



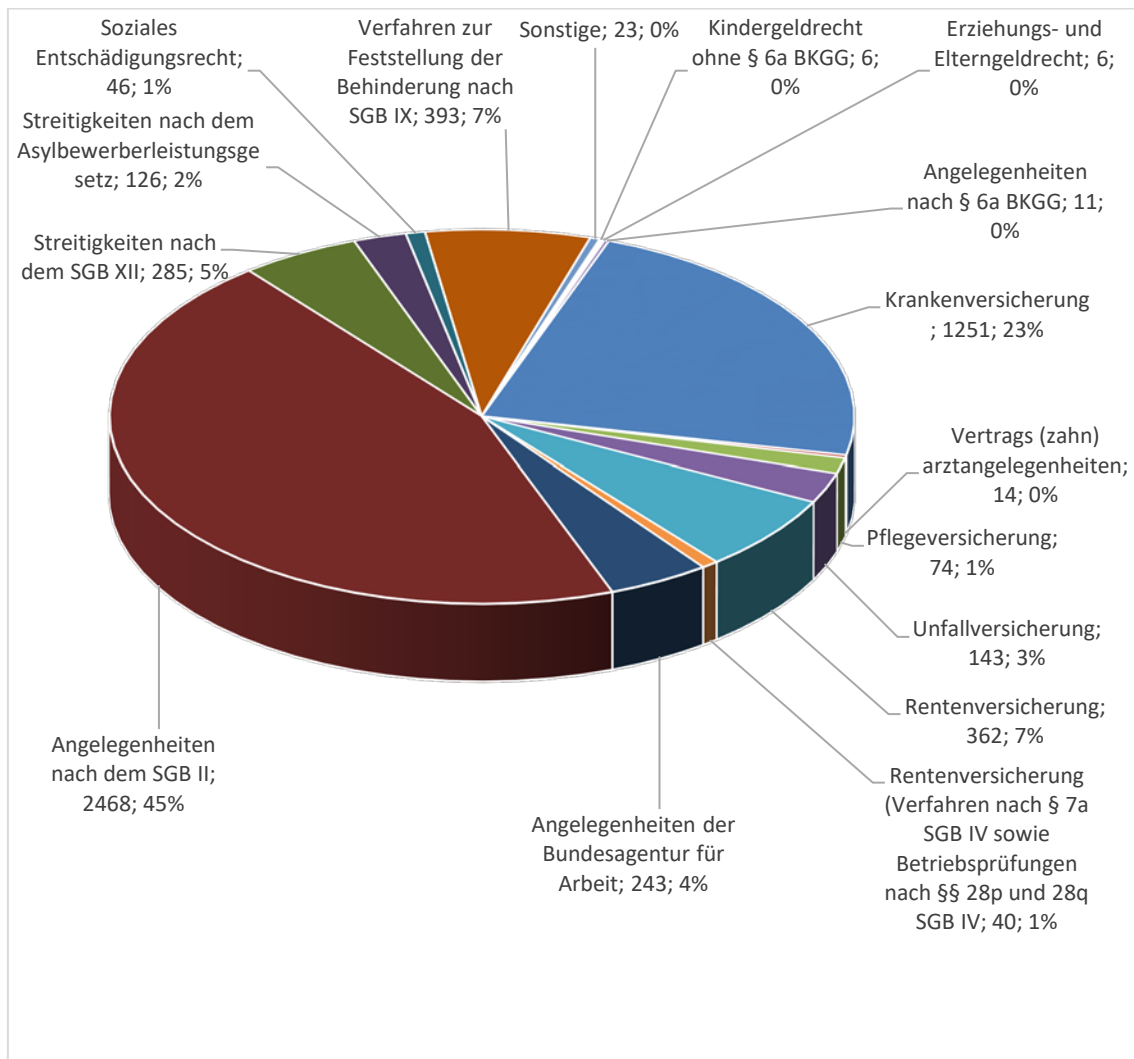
Grafik 1: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2019

Die Eingänge setzen sich aus Klagen und Eilanträgen zusammen. In der Vergangenheit war bemerkenswert, dass beim Sozialgericht Bremen vergleichsweise viele Eilverfahren eingegangen sind. So betrug deren Anteil 2016 noch ca. 24 %, während er bei den niedersächsischen Sozialgerichten bei ca. 13,5 % lag (Geschäftsbericht des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen 2015). Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass relativ viele der beim Sozialgericht Bremen eingehenden Verfahren sich mit Fragen der existenzsichernden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz befassen, die häufig eilbedürftig sind. Im Jahr 2015 hatte der Anteil der Eilverfahren sogar noch 28,46 % betragen (siehe im Einzelnen der Geschäftsbericht des Sozialgerichts Bremen für das Jahr 2015). Der Trend der abnehmenden Eilverfahren hat sich in den vergangenen Jahren fortgesetzt: So betrug der Anteil der Eilverfahren an den Verfahren insgesamt im Jahr 2019 nur noch 16 %.



Grafik 2: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen auf Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz (2019)

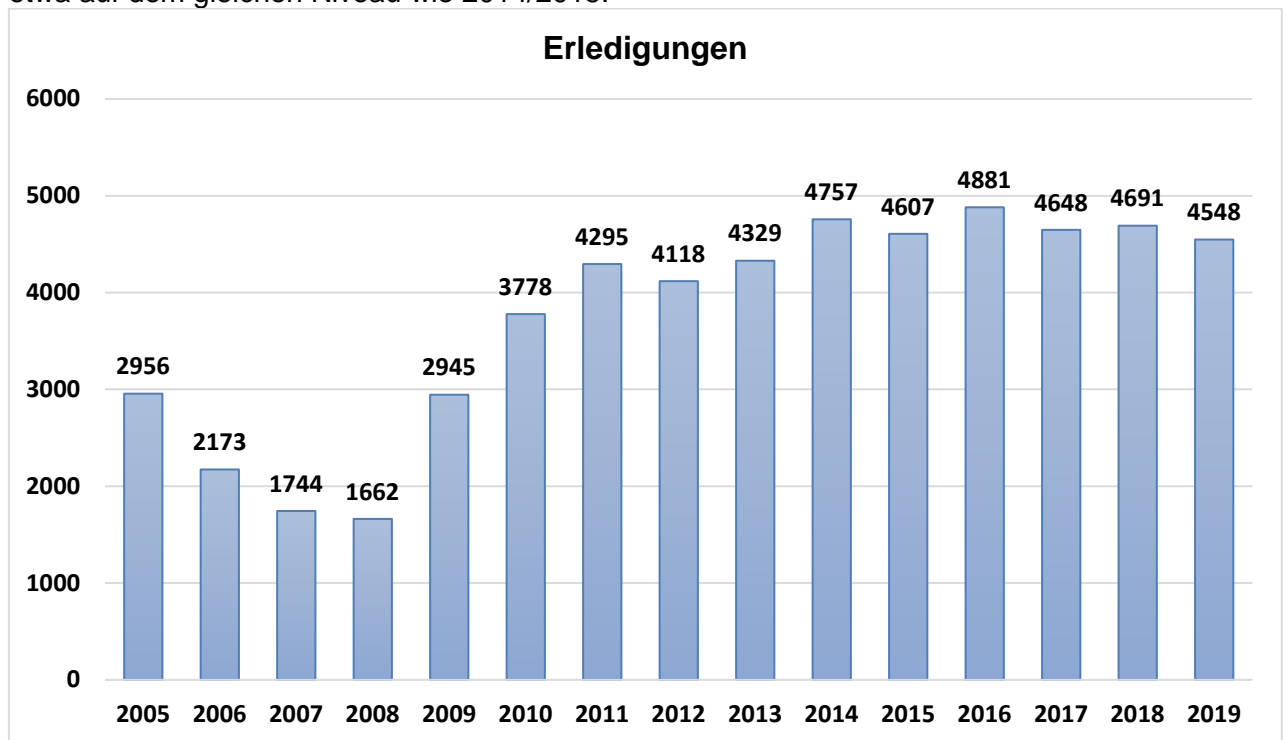
Die Verteilung aller im Jahr 2019 beim Sozialgericht Bremen eingegangenen Klagen und Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf die verschiedenen Rechtsgebiete kann aus der nachstehenden Grafik ersehen werden.



Während in der Vergangenheit die Verfahren nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, sog. „Hartz IV“) zumeist mehr als die Hälfte der Verfahren ausgemacht haben (2015: 2201 = 50 %, 2016: 2612 = 54 %), hat sich auch insofern etwas verändert: Im vergangenen Jahr betrafen nur ca. 44,9 % der Verfahren dieses Rechtsgebiet (2468). Allerdings handelt es sich nicht um eine gravierende Verminderung dieser Verfahren, denn die absoluten Zahlen haben nur in geringem Umfange abgenommen. Entscheidend für die relative Veränderung ist vielmehr, dass die Zahlen in anderen Rechtsgebieten erheblich zugenommen haben. So ist die Anzahl der Klagen und Eilanträge im Krankenversicherungsrecht massiv angestiegen (von 515 im Jahr 2016 auf 1251 im Jahr 2019). Der **markante Zuwachs** der krankenversicherungsrechtlichen Klagen ist wie in den Vorjahren erneut darin begründet, dass die Klagen von Krankenhäusern gegen gesetzliche Krankenkassen erheblich zugenommen haben (dazu im Einzelnen noch unten, bei Gesetzliche Krankenversicherung).

b) Erledigungen

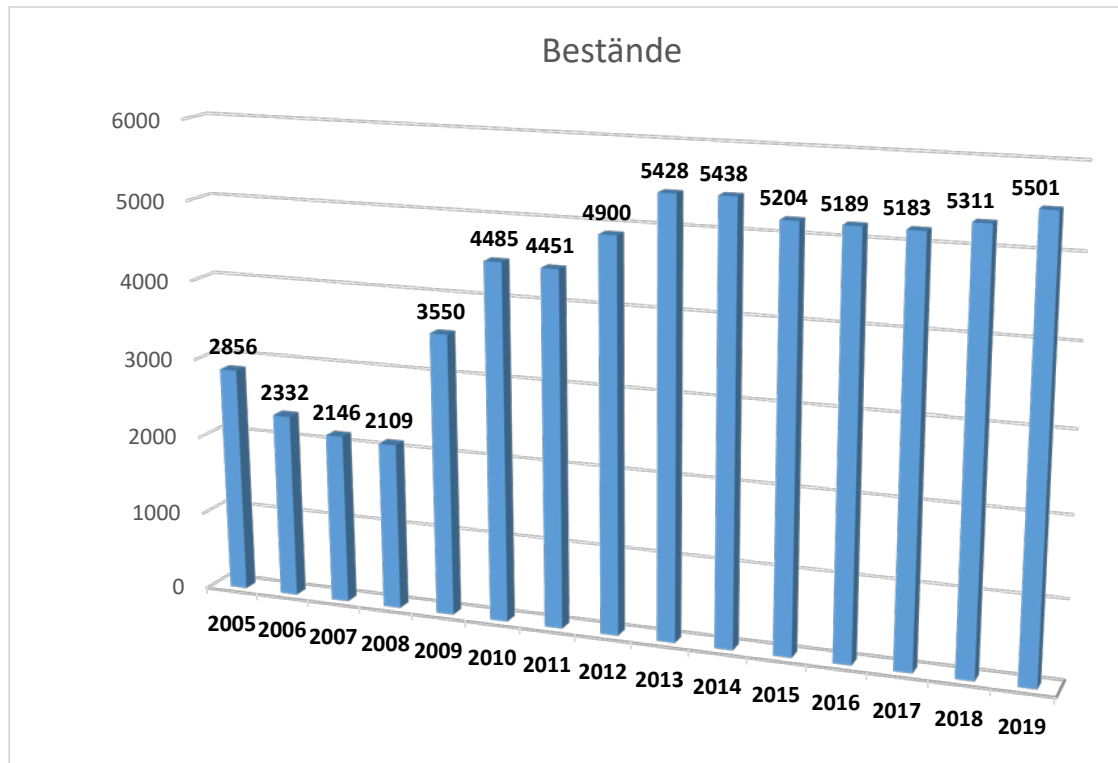
Die sehr guten Erledigungszahlen des Jahres 2016 konnten in den vergangenen Jahren nicht erreicht werden. Immerhin blieb die Zahl der Erledigungen (durch Urteile, Gerichtsbescheide, Beschlüsse, Vergleiche, Klagerücknahmen, Anerkenntnisse etc.) etwa auf dem gleichen Niveau wie 2014/2015.



Grafik 4: Entwicklung der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2019

c) Bestände

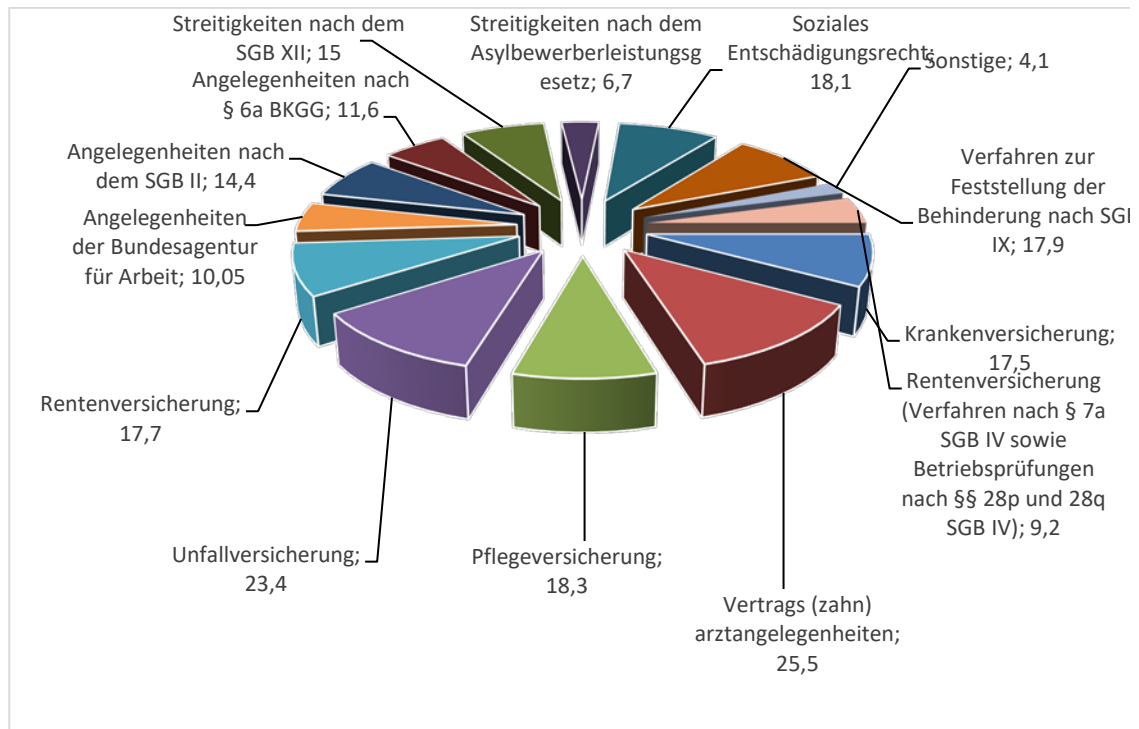
In den Jahren 2017 bis 2019 sind aufgrund der hohen Eingangszahlen Bestände aufgebaut worden. Als Bestände bezeichnet man bei den Gerichten die Zahl der laufenden Verfahren. Immerhin blieb die Zunahme in überschaubarem Umfang.



Grafik 5: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2019

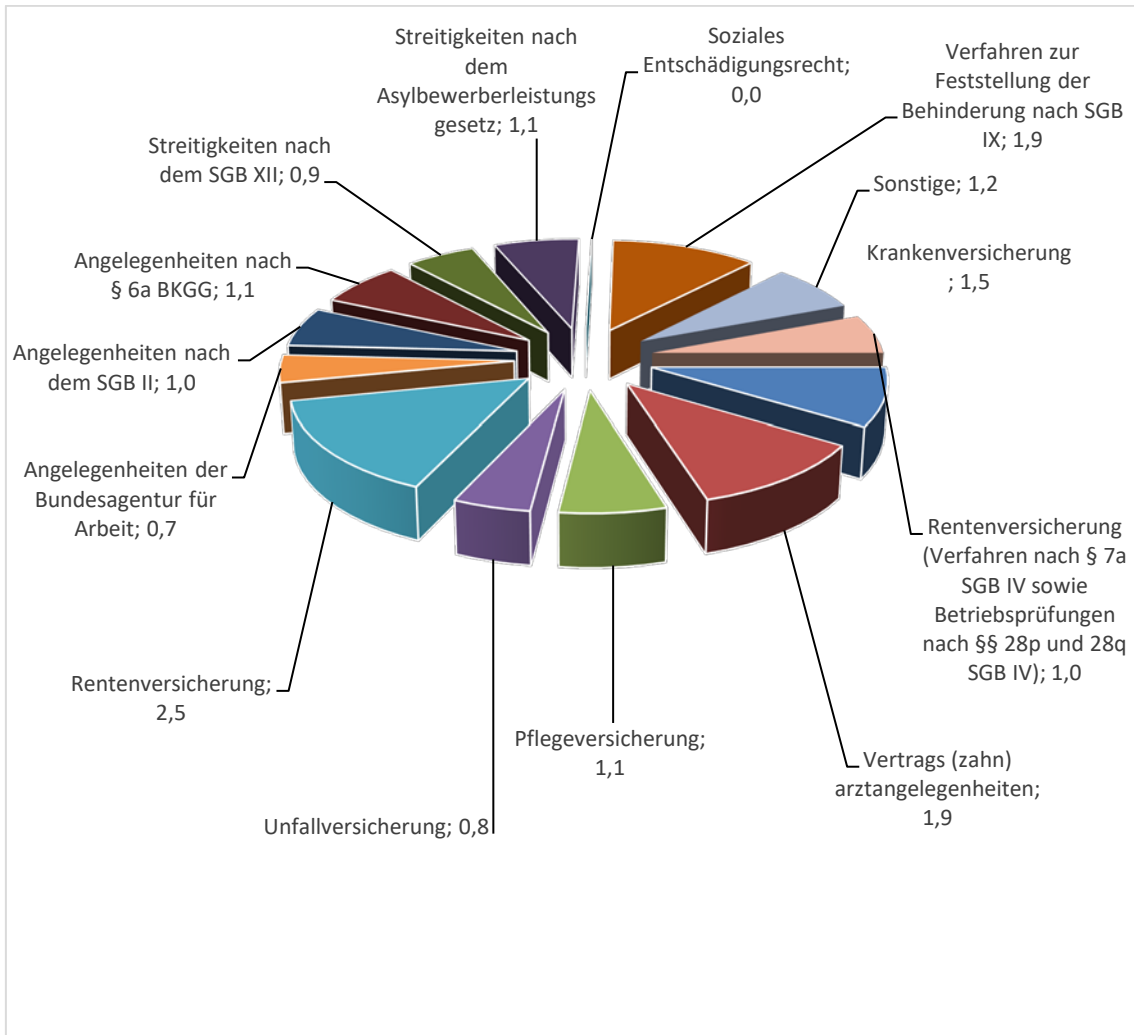
d) Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit der abgeschlossenen Verfahren betrug im Jahr 2019 15,6 Monate. Die **Verfahren** dauern unterschiedlich lange, je nachdem, welchem Rechtsgebiet sie zuzuordnen sind: Dies hängt u.a. davon ab, ob medizinische Ermittlungen erforderlich sind. Die Unterschiede in der Verfahrensdauer zeigt die Grafik 6:



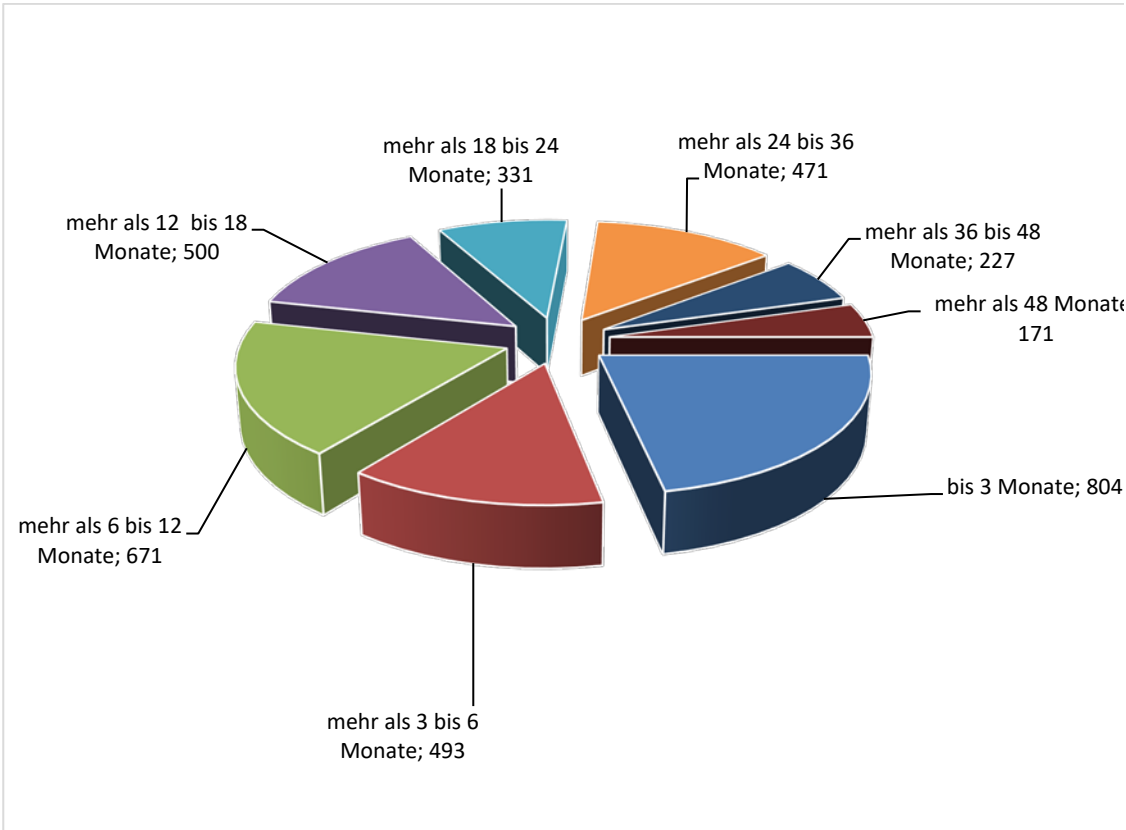
Grafik 6: Laufzeiten von Klagen nach Rechtsgebieten beim Sozialgericht Bremen 2019 (in Monaten)

Die Eilverfahren dauerten 2019 im Durchschnitt nur 1,0 Monate. Auch für die **Verfahrenslaufzeit bei den Eilverfahren** gilt, dass diese nach Rechtsgebieten unterschiedlich ist, auch wenn hier die medizinischen Ermittlungen nicht die entscheidende Rolle spielen, sondern vielmehr die Eilbedürftigkeit.



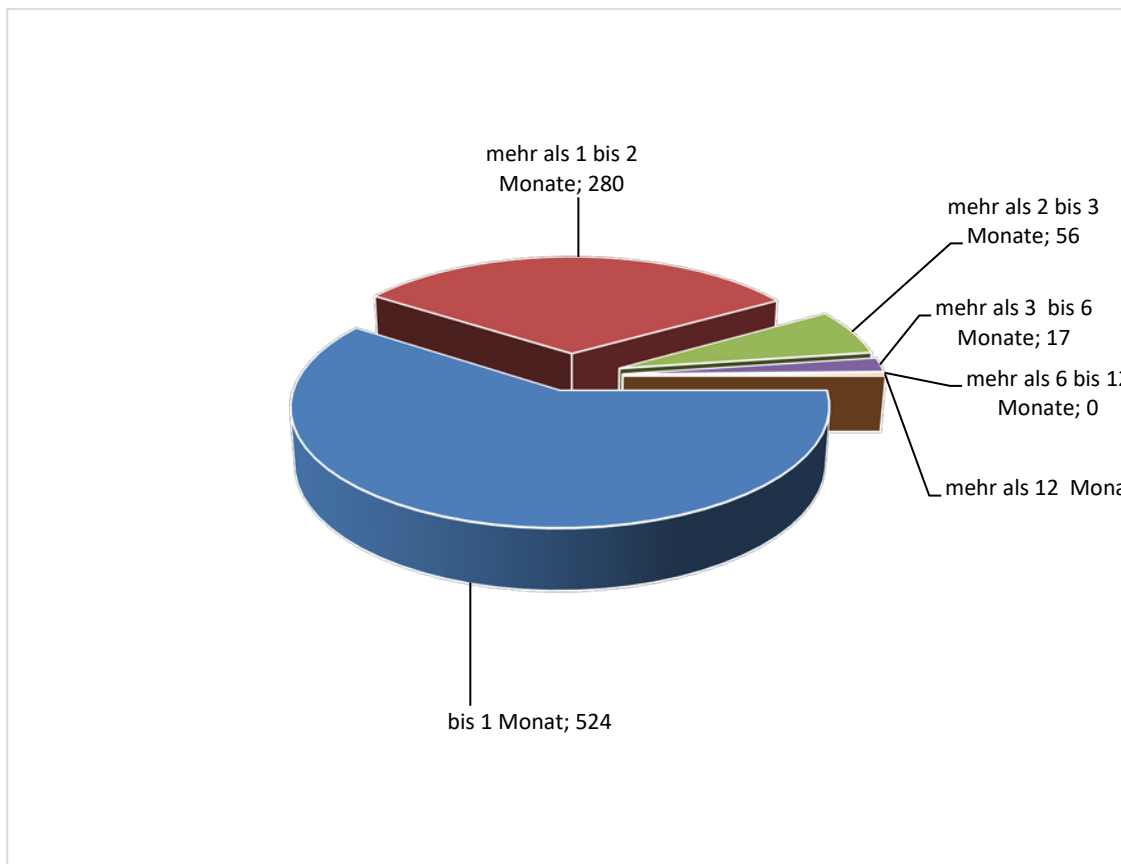
Grafik 7: Laufzeiten von Eilverfahren nach Rechtsgebieten beim Sozialgericht Bremen 2019 (in Monaten)

Wie viele Klageverfahren wie lange dauerten, zeigt die nächste Grafik.



Grafik 8: Verteilung der im Jahr 2019 erledigten Klagen nach Laufzeit, Sozialgericht Bremen

Die entsprechende Grafik für die Eilverfahren zeigt, dass die allermeisten Eilverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen werden:



Grafik 9: Anzahl der im Jahr 2019 erledigten Eilverfahren nach Laufzeit insgesamt

4. Das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich

Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da? Hierzu gibt der Bericht zur Belastung der bremischen Justiz (der Senatorin bzw. des Senators für Justiz und Verfassung) Auskunft. Der jüngste vorliegende Bericht ist die „Fortschreibung 2017“.⁵ Dieser Bericht weist in Bezug auf die Belastung der Berufsrichter*innen folgende Zahlen aus:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Eingänge je Richter Bremen</i>	217	246	448	467	364	393	434	369	346	331	324
<i>Eingänge je Richter Bundes-Ø</i>	412	408	391	392	369	353	356	340	329	321	
<i>Erledigungen je Richter Bremen</i>	243	253	300	374	367	354	387	369	365	332	311
<i>Erledigungen je Richter Bundes-Ø</i>	375	374	367	369	369	356	355	352	338	330	
<i>Rang Bremen Erledigungen</i>	15	15	14	5	6	6	3	3	2	4	
<i>Bestände (Unerledigte Verf.) je Richter Bremen</i>	299	328	362	444	380	422	486	422	412	353	360
<i>Bestände (Unerledigte Verf.) je Richter Bundes-Ø</i>	435	441	421	415	404	397	404	393	382	370	
<i>Dauer der Hauptverf. in Monaten Bremen</i>	17,9	16,6	12,7	11,1	13,3	14,8	15,2	16,6	17,4	17,3	17,5
<i>Dauer der Hauptverf. in Monaten Bundes-Ø</i>	13,5	13,6	14,0	13,7	14,0	14,3	14,4	14,6	15,1	15,1	
<i>Dauer der Eilverf. in Mon. Bremen</i>	1,4	1,9	0,9	1,1	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0
<i>Dauer der Eilverfahren in Monaten Bundes-Ø</i>	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,1	1,1	1,1	1,1	

⁵ Hintergrund dafür, dass keine aktuelleren Berichte veröffentlicht sind, ist offenbar eine Umstellung der Statistik auf Bundesebene. Sobald eine aktuellere Version des Berichtes über die Belastung der bremischen Justiz vorliegt, werden wir diese im dann folgenden Tätigkeitsbericht berücksichtigen.

Diese Zahlen belegen,

- dass in Bremen in allen Jahren seit 2012 mehr Eingänge je Richter*in zu verzeichnen waren als im Bundesdurchschnitt (das heißt: Die Richter*innen beim Sozialgericht Bremen bekommen Jahr für Jahr mehr Akten als der Durchschnitt der Sozialrichter*innen in Deutschland.),
- dass in Bremen in allen Jahren seit 2013 die Richter*innen im Durchschnitt mehr Verfahren erledigt haben als im Bundesdurchschnitt (das heißt: Die Richter*innen beim Sozialgericht Bremen haben mehr geschafft als der Durchschnitt der Sozialrichter*innen in Deutschland.),
- dass die Richter*innen in Bremen seit 2012 fast immer (außer 2016) mehr Verfahren im Bestand hatten als im Bundesdurchschnitt (das heißt: Die Sozialrichter*innen in Bremen haben einen größeren Aktenberg zu bewältigen als der Durchschnitt.),
- was unter dem Strich dazu führte, dass die Verfahren seit 2012 durchschnittlich etwas länger dauerten als im Bundesschnitt.
- Die Eilverfahren sind in Bremen allerdings etwas schneller erledigt worden als im Bundesschnitt.

Anzahl der Verfahrenseingänge je Serviceeinheit

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
SG Bremen	487	449	315	345	368	340	308	328	332
Bundes-Ø	295	310	297	284	283	271	271	266	
Rangplatz SG Bremen	1	1	6	1	1	1	2	1	

Der senatorische Bericht enthält auch Zahlen über die **Anzahl der Verfahrenseingänge je Serviceeinheit** (so werden die im mittleren Dienst tätigen Mitarbeiter*innen des Gerichts genannt, die die Geschäftsstellen verwalten). Die entsprechenden Zahlen geben Auskunft über die Belastung dieser Mitarbeiter*innen. In den meisten der vergangenen Jahre nimmt das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich den Rangplatz „1“ ein; das bedeutet, dass die Mitarbeiter*innen des SG Bremen so stark belastet sind wie in keinem anderen Bundesland. Immerhin war festzustellen, dass in den Jahren 2014 und 2015 die Belastung rückläufig gewesen war; die Zahlen sind von 368 auf 340 und dann auf 308 gesunken. Auch wenn dies noch etwa 20 % über dem Bundesdurchschnittswert (2015: 271) lag, war immerhin die Tendenz erfreulich. Leider hat sich diese günstige Entwicklung in den Jahren 2016 und 2017 nicht fortgesetzt. Die Belastung ist 2016 wieder angestiegen (328), wenn auch nicht auf die hohen Werte früherer Jahre. Sie ist 2017 sogar nochmals leicht angestiegen und übersteigt die Bundesdurchschnittswerte (von 2016) nun um 25 %.

Service-Personal-Quote je Richter/in

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Sozialgericht Bremen	0,92	1,04	1,16	1,14	1,18	1,09	1,13	1,01	1,0
Bundes-Ø	1,32	1,26	1,24	1,24	1,26	1,25	1,21	1,21	
Rangplatz Sozialgericht Bremen	1	1	6	6	4	1	3	1	

Außerdem enthält der senatorische Bericht Angaben zur **Service-Personalquote** je Richter*in. Mit dieser Zahl wird das Verhältnis zwischen Richter*innen auf der einen und Mitarbeiter*innen auf der anderen Seite dargestellt. Auch diese Zahl drückt die Belastung der Mitarbeiter*innen aus, denn je größer die Zahl ist, desto besser kann die Arbeit bewältigt werden. Auch bei diesem Kriterium zeigt sich eine überdurchschnittliche – und gegenüber 2016 gestiegene - Belastung der Mitarbeiter*innen in Bremen: Hier arbeiteten rechnerisch 1,0 Mitarbeiter*innen je Richter*in, während es im Bundesschnitt nach den neuesten verfügbaren Zahlen (2016) 1,21 waren. Der Rangplatz 1, den das Sozialgericht Bremen auch insofern einnimmt, ist also kein erfreuliches Ergebnis.

5. Schwerpunkte der Rechtsprechung 2017 bis 2019

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der rechtsprechenden Tätigkeit des Sozialgerichts in den wichtigsten Rechtsgebieten, für die das Sozialgericht zuständig ist, vorgestellt.

a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)

Streitigkeiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, so genannte „Hartz IV-Verfahren“) machen mit etwa 45 % knapp die Hälfte der Verfahren am Sozialgericht Bremen aus. Daher sind die meisten am Sozialgericht Bremen tätigen Berufsrichter*innen auch mit diesem Rechtsgebiet befasst. In den einzelnen Streitigkeiten stellen sich verschiedenste rechtliche und tatsächliche Fragen. Allgemein gilt, dass die Verfahren aufgrund der existenzsichernden Funktion der Leistungen nach dem SGB II von großer Bedeutung für die Kläger*innen sind. Einen Schwerpunkt der Rechtsstreitigkeiten bildeten in den letzten Jahren erneut Klagen und Eilverfahren von **EU-Ausländer*innen**, denen seitens der Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II verweigert worden waren. In diesen Rechtsstreitigkeiten ging es jeweils um die Frage, ob sich die Betroffenen allein zum Zwecke der Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deswegen einem Leistungsausschluss unterliegen oder ob sie bereits Arbeitnehmer*innenstatus

haben oder als Selbstständige anzusehen waren, was zur Folge hätte, dass ihnen ergänzende Leistungsansprüche zustehen. Teilweise stellte sich die Frage, ob behauptete Arbeitsverhältnisse tatsächlich bestehen oder ob es sich nur um zum Schein eingegangene Verhältnisse handelt. Probleme bereitet inzwischen häufig die **endgültige Leistungsfestsetzung** gem. § 41a SGB II; hier geht es um Leistungsbezieher*innen, die zunächst Leistungen in vorläufig festgesetzter Höhe erhalten haben (z.B. wegen schwankenden Einkommens). Wenn dann nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine endgültige Leistungsfestsetzung erfolgt, kommt es häufig zur Festsetzung von Erstattungsforderungen der Jobcenter gegen die Leistungsbezieher und zum Streit hierüber. Bei Streitigkeiten, in denen es um **Sanktionen** (z.B. wegen Meldeversäumnissen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II, wegen Versäumens von Gesprächsterminen oder aber bei Nichtbewerbung auf vorgeschlagene Arbeitsplatzangebote) geht, ist es – nachdem das Bundesverfassungsgericht am 5.11.2019 hierüber entschieden hat - ruhiger geworden. Ein immer wieder auftretendes Problem sind aber die **Aufhebungs- und Erstattungsbescheide** bei vermeintlich ungerechtfertigter Leistungsbewilligung (§§ 45, 48 SGB X). Streitigkeiten um die **Angemessenheit der Kosten der Unterkunft** kommen – anders als bisher - seltener vor.

b) Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III)

Der Bereich der Arbeitsförderung betrifft die Tätigkeit der Bundesagentur für Arbeit (umgangssprachlich: Arbeitsämter). Gestritten wurde hier vielfach um die Gewährung von **Arbeitslosengeld** und die Rechtmäßigkeit von **Sperrzeiten**. Streitig war insofern häufig, ob ein wichtiger Grund für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gegeben war oder ob eine rechtzeitige Arbeitssuchendmeldung erfolgt ist. Häufiger wurde auch um das Ruhen des Anspruchs wegen Urlaubsabgeltung, das Vorliegen einer persönlichen Arbeitslosmeldung, die Erfüllung der Anwartschaftszeit durch versicherungspflichtige Beschäftigung sowie um Aufhebungs- und Erstattungsbescheide z.B. nach nicht oder zu spät gemeldeter Arbeitsaufnahme während Arbeitslosengeldbezugs gestritten. Wiederholt kamen auch Streitigkeiten um Maßnahmen der **Arbeitsförderung** vor, etwa wegen der Förderung der beruflichen Weiterbildung oder der Berufsausbildungsbeihilfe. Gleiches gilt für Streitigkeiten gegen die Bundesagentur für Arbeit in der Funktion als **Einzugsstelle für Erstattungsforderungen** der Jobcenter, für **Mahngebühren** sowie für Streitigkeiten um Erlass oder Stundung von Forderungen. Vereinzelt bis selten kamen Verfahren vor, in denen um **Insolvenzgeld** (etwa zur Höhe des Anspruchs und zur rechtzeitigen Antragstellung) gestritten wurde oder in denen andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie Einstiegsgeld oder Gründungszuschuss Gegenstand waren.

Andererseits kamen häufiger Fälle vor, in denen die **Aufhebung** von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung von gewährten Leistungen, z.B. wegen eingetretener Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen umstritten war. Im Berichtszeitraum (bis Ende 2019) kamen Streitigkeiten um die Gewährung von **Kurzarbeitergeld** nur sehr vereinzelt vor.

c) **Gesetzliche Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V)**

Die krankenversicherungsrechtlichen Verfahren haben über die Jahre und vor allem 2019 erheblich zugenommen. Es liegt in der Natur der Vielfältigkeit der Ansprüche nach dem SGB V, dass auch die Klagen und Eilverfahren auf dem Gebiet der Gesetzlichen Krankenversicherung von vielfältiger Natur sind. Die ganz überwiegende Anzahl der Verfahren aus diesem Rechtsgebiet betrifft inzwischen Streitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen **über die Vergütung stationärer Krankenhausbehandlungen**. Die Zahl der Krankenhausklagen hat sich im Jahr 2019 gegenüber 2018 mehr als verdreifacht. Allein im Dezember 2019 sind am Sozialgericht Bremen 597 Klagen von Krankenhäusern erhoben worden und damit mehr als doppelt so viele wie in allen Vormonaten des Jahres 2019 zusammen. Diese Klagen hingen überwiegend mit dem MDK-Reformgesetz zusammen. Die klagenden Krankenhäuser wollten anscheinend noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre streitigen Forderungen gerichtlich geltend machen, um das seit Jahresanfang 2020 vor einer Klageerhebung gesetzlich vorgesehene Erörterungsverfahren nicht durchführen zu müssen. Demgegenüber hielten sich die Eingänge in Streitigkeiten zwischen Versicherten und Krankenkassen – z.B. um Krankengeld, Hilfsmittel, Heilmittel (z.B.: Massagen), Rehabilitationsmaßnahmen, umstrittene Operationen, Beitragsbemessung – auf konstantem Niveau. In leistungsrechtlichen Streitigkeiten stellen sich vermehrt Rechtsfragen in Zusammenhang mit der sogenannten Genehmigungsfiktion, mit welcher der Gesetzgeber das Recht der Versicherten auf zeitgerechte Entscheidungen der Krankenkasse gestärkt hat.

d) **Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (Sozialgesetzbuch V)**

Bei den Streitigkeiten zum Vertragsarztrecht sowie zum Vertragszahnarztrecht (früher Kassenarztrecht genannt) lagen die Schwerpunkte erneut bei den Themen **Budgetüberschreitungen** und **Rückforderungen** aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Inzwischen geht außerdem turnusmäßig jedes Jahr eine Vielzahl von Klagen zur Höhe der Vergütung von Psychotherapeuten ein.

e) **Gesetzliche Rentenversicherung (Sozialgesetzbuch VI)**

Bei den Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gesetzlichen Rentenversicherung dominierten weiterhin Streitigkeiten um die Gewährung von **Erwerbsminderungsrenten**. Hier geht es häufig um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit von Versicherten gesundheitsbedingt dauerhaft so weit eingeschränkt ist, dass die Betroffenen keine drei Stunden pro Tag mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Solche Personen haben Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Soweit Betroffene zwar noch drei, aber nicht mehr sechs Stunden am Tag arbeiten können, haben sie Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Falls dieser Personengruppe der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist, können aber auch sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Einen größeren werdenden Raum nehmen **Statusfeststellungsverfahren** ein. In solchen Fällen geht es regelmäßig um die Frage, ob jemand angestellter Beschäftigter – und damit sozialversicherungspflichtig – oder selbständig ist. Die Kläger*innen begehren in der Regel die Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, und zwar wohl aus der finanziellen Überlegung, dass dann keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. In gewissem Umfang kommen auch Klagen wegen **medizinischer Rehabilitationsleistungen** vor. Hier ging es v.a. um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet ist, aber auch um Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben. Zugenommen haben Streitigkeiten zwischen Rentenversicherungsträgern und anderen Sozialleistungsträgern, auch wenn sie noch immer nur einen geringen Anteil der Verfahren ausmachen. In solchen Verfahren ist regelmäßig streitig, wer für eine Leistung (z.B. ein Hilfsmittel) endgültig aufzukommen hat.

f) **Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII)**

Auf dem Gebiet der Gesetzlichen Unfallversicherung wird wie in den Vorjahren weiterhin vor allem um Leistungen aufgrund von **Arbeitsunfällen** gestritten. In solchen Fällen muss in der Regel nach dem Amtsermittlungsgrundsatz durch das Gericht ermittelt werden, ob tatsächlich ein Arbeitsunfall vorlag, der die bestehenden Gesundheitsschäden verursacht hat. Der andere Schwerpunkt in diesem Rechtsgebiet ist weiterhin die Anerkennung von **Berufskrankheiten** und die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Folge einer Berufskrankheit. Hier stehen häufig Wirbelsäulenerkrankungen im Zentrum der Verfahren. Außerdem kommen auch Fälle im Zusammenhang mit Asbesteinwirkungen immer noch vor, auch wenn die Zahlen insgesamt rückläufig sind. Häufiger als in den vergangenen Jahren werden **psychische Erkrankungen** als Folge von Arbeitsunfällen geltend gemacht. Fast immer geht es in solchen Verfahren um posttraumatische Belastungsstörungen als Folge von Unfällen.

g) **Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz u.a.)**

Die Anzahl der Verfahren im Elterngeld-, Kindergeld- und Kinderzuschlagsrecht ist weiterhin überschaubar. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Streitigkeiten um **Kindergeld** vor dem Sozialgericht sicher auch deshalb nur selten zu verzeichnen sind, weil in wohl mehr als 95 % aller Fälle Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird (Für hieraus resultierende Rechtsstreite sind nicht die Sozial-, sondern die Finanzgerichte zuständig.). Das **Kinderzuschlagsrecht** (§ 6a BKGG) ist 2019 und erneut 2020 erheblich verändert worden, was zu Unsicherheiten und gehäuften Verfahren führte und führt. Beim **Elterngeld** war nach entsprechenden Medienberichten mit einer Zunahme von Untätigkeitsklagen gerechnet worden, weil es offenbar Bearbeitungsrückstände gegeben hatte. Jedoch sind Untätigkeitsklagen nicht gehäuft verzeichnet worden.

h) **Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeldrecht (SGB IX u. a.)**

Im Sozialen Entschädigungsrecht, bei den Streitigkeiten nach Landesblindenrecht sowie dem Schwerbehindertenrecht dominierten im Berichtszeitraum Verfahren des Schwerbehindertenrechts. Insofern wird von den Betroffenen weiterhin die Feststellung eines höheren **Grades der Behinderung** (GdB, meist eines GdB von 50 v.H. oder höher und damit der Schwerbehinderteneigenschaft) oder eines **Merkzeichens** für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (z.B. das Merkzeichen „aG“ für den sog. Behindertenparkausweis) begehrt. Wie in den Vorjahren wird das Begehren überwiegend mit orthopädischen oder psychischen Beschwerden begründet. Ein geringer Anteil der Klagen hat Ansprüche nach dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) zum Inhalt. Häufig geben in solchen Verfahren die Betroffenen an, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein. Da der Tatzeitpunkt oftmals lange Zeit zurückliegt - mitunter mehrere Jahrzehnte - gestaltet sich der Nachweis eines solchen Tatgeschehens regelmäßig schwierig. Fälle zum **Landesblindenrecht** sind nur vereinzelt anhängig.

i) **Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)**

Im Bereich der Pflegeversicherung gilt seit 2017 ein neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit, welcher eine weitere Ausdifferenzierung von bisher drei Pflegestufen auf fünf **Pflegegrade** vorsieht. War bis Ende 2016 für einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung entscheidend, was der Pflegebedürftige nicht mehr konnte und

welcher Unterstützungsbedarf hieraus abzuleiten war, liegt der Blick nun auf den Ressourcen und Fähigkeiten des pflegebedürftigen Menschen. Im Mittelpunkt steht jetzt die Beurteilung der Selbständigkeit eines Menschen in sechs Lebensbereichen, die jeden Menschen jeden Tag treffen. Seit Ende 2017 bzw. Anfang 2018 sind beim Sozialgericht daher vermehrt entsprechende Klagen zu verzeichnen, die die Einordnung in einen Pflegegrad zum Gegenstand haben. Insgesamt hat die gesetzliche Neuregelung nicht zu einer großen rechtlichen Unsicherheit geführt. Für Verfahren, die auf Anträge der Versicherten, die bis 31.12.2016 bei den Pflegekassen gestellt wurden, zurückgehen, stellen sich allerdings bisher höchstrichterlich nicht geklärte Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Übergangs-/Überleitungsrecht. Ein weiterer häufig umstrittener Themenbereich ist der sogenannte **Wohngruppenzuschlag** gem. § 38a SGB XI, den Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen geltend machen.

j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)

Die Sozialhilfe bildet ein Auffangnetz. Sie umfasst daher ein umfangreiches Spektrum an Leistungen, die unter anderem dann greifen, wenn etwa Leistungen der Pflegeversicherung oder der Rentenversicherung nicht bedarfsdeckend sind oder wenn ein gesetzlicher und privater Krankenversicherungsschutz nicht besteht. Zur Sicherung des Existenzminimums sind Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der Sozialhilfe überdurchschnittlich häufig. Neben der **Hilfe zum Lebensunterhalt** und der **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung stehen Leistungen der **Hilfe zur Pflege, der Hilfe bei Krankheit, der Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen bis hin zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z.B. bei Obdachlosigkeit) und der Hilfe in anderen Lebenslagen (z.B. Bestattungskosten) im Mittelpunkt der im Bereich der Sozialhilfe anfallenden Rechtsstreitigkeiten. Wiederkehrende Themen waren auch in den Jahren 2017 bis 2019 Streitigkeiten um die Höhe von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wegen besonderer Bedarfslagen (z.B. Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung), die Anrechnung von Einkommen und Vermögen (insbesondere: Hausgrundstücke, Lebensversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge) sowie die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung traten Streitigkeiten über das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung hinzu. Hinsichtlich der Hilfe zur Pflege wurde über den Umfang der notwendigen Leistungen gestritten, dieses sowohl im Bereich der stationären als auch der häuslichen Pflege, wobei vermehrt auch die Versorgung in Einrichtungen des betreuten Wohnens Gegenstand war. Bei den Eingliederungshilfen waren Streitigkeiten von besonderer Bedeutung, in denen es um Leistungen für behinderte Kinder zur

Ermöglichung/Förderung des **Schulbesuchs** ging. Streitigkeiten um Hilfsmittel kamen seltener vor als in früheren Jahren. Demgegenüber wurden Klagen, mit denen Leistungen, die über das Leistungsspektrum der Krankenversicherung hinausgingen, begehrt wurden, häufiger erhoben. Das gleiche gilt für Erstattungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Trägern der Sozialhilfe. Von herauszuhebender Bedeutung waren schließlich auch in den Jahren 2017 bis 2019 Streitigkeiten im Bereich der Sozialhilfe für **EU-Ausländer*innen**, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen waren, weil sie nur über ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche verfügten.

Im Bereich des **Asylbewerberleistungsrechts** nahm 2018 die Zahl der Verfahren deutlich zu; es wurde häufig die fehlende Anpassung der Regelbedarfe gem. § 3 AsylbLG gerügt. Weiterhin ist die örtliche Zuständigkeit regelmäßig ein Problem, außerdem die Umstellung auf Leistungen gem. § 2 AsylbLG (Analogleistungen).

k) Mediation bei den Güterichter*innen

Beim Sozialgericht Bremen werden auch Mediationen durch Güterichter*innen durchgeführt. Mediation bedeutet Vermittlung; es handelt sich um eine freiwillige Möglichkeit, mit der in laufenden Verfahren eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes erreicht werden kann. Speziell hierfür ausgebildete Richter*innen fungieren dabei als Güterichter*innen und helfen den Beteiligten, selbst eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. In den Jahren 2017 bis 2019 sind insgesamt 10 Verfahren durch die derzeit vier Güterichter*innen mediiert worden. Die Verfahren, in denen versucht wurde, auf diesem Wege eine Lösung zu erzielen, entstammten den Rechtsgebieten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, dem Gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherungsrecht.

6. Warum und wie betreibt das Sozialgericht Öffentlichkeitsarbeit?

Das Sozialgericht Bremen betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um die Allgemeinheit über seine Tätigkeit zu informieren. Anders als z.B. bei den Amtsgerichten wissen viele Bürger*innen nicht, was die Aufgabe des Sozialgerichts ist. Hiervon zeugen etwa die vielen Briefe mit allgemeinen Anliegen, die das Gericht erreichen. Daher gibt das Sozialgericht nicht nur den vorliegenden **Tätigkeitsbericht** heraus, sondern betreibt auch eine eigene **Internetseite** (www.sozialgericht-bremen.de), die Auskunft insbesondere über die Tätigkeit und Zuständigkeit des Gerichts, den Ablauf des Verfahrens, wichtige Entscheidungen und die Mediation beim Güterichter gibt. Hier können sich außerdem Vertreter*innen der Presse informieren und sich in den

Presseverteiler eintragen lassen (pressestelle@sozialgericht.bremen.de). Zudem hat das Sozialgericht eine **Pressesprecherin** und eine stellvertretende Pressesprecherin, Frau Richterin am Sozialgericht Verena Sahlender und Richterin Dr. Susanna Hoffmann-Much. Beide Pressesprecherinnen sind Richterinnen, die diese Aufgabe zusätzlich übernommen haben, ohne hierfür bei den richterlichen Aufgaben entlastet zu werden. Sie geben **Pressemitteilungen** heraus, zum Beispiel über einen Fall eines Reichsbürgers (16.2.17), über das Rekordjahr 2016 (25.9.2017), über eine Entscheidung zur Mietkostengrenze für Hartz-IV-Bezieher (20.8.2017), Stellenausschreibungen (20.10.2018), erneute Rekordzahlen beim Sozialgericht (13.1.2020) und beantworten Anfragen der Vertreter*innen der Presse. Um der Allgemeinheit die Bedeutung des Sozialrechts deutlich zu machen, wurde außerdem 2017 der **Bremer Arbeitskreis Sozialrecht** gegründet. Hier arbeiten u.a. Frau Prof. Dr. Ursula Rust von der Universität Bremen, Frau Prof. Dr. Corinna Grünh von der Hochschule Bremen, Manon Klebow von der Arbeitnehmerkammer, der Richter am Bundessozialgericht Dr. Björn Harich, Rechtsanwalt Klaus Vosteen und der Direktor des Sozialgerichts Dr. Jörg Schnitzler mit. Der Arbeitskreis hat sich zum Ziel gesetzt, den Austausch über das Sozialrecht zu verbessern und Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen in Kontakt miteinander zu bringen. Er hat seit Anfang 2017 diverse **Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen** mit zum Teil über 100 Zuhörer*innen durchgeführt, und zwar von und mit

- Dr. Björn Harich über die „Existenzsicherung für Unionsbürger*innen“ (3/2017),
- Prof. Marion Hundt über „Sozialrechtliche Ansprüche geflüchteter Menschen“ (11/2017),
- Präsident des Bundessozialgerichts a.D. Dr. h.c. Peter Masuch: „Wohin entwickelt sich der Sozialstaat“ (1/2018),
- Prof. Dr. Katja Nebe über „Das Budget für Arbeit – Impulse des Bundesteilhabegesetzes“ (4/2018),
- Staatsrat a.D. Horst Frehe über „Rechtliche und arbeitsmarktpolitische Instrumente gegen die Ausgrenzung Behinderter aus dem Arbeitsmarkt“ (11/2018),
- Dr. Jörg Schnitzler über „Das Sozialrecht – unbekannt und komplex? Eine Übersicht über ein wichtiges Rechtsgebiet“ (5/2019),
- sowie dem Leiter des Amtes für Versorgung und Integration Bremen, David Geduldig über „Das neue SGB XIV“ (11/2019).

Der Arbeitskreis betreibt eine eigene Internetseite (www.aksozialrecht.de); wer in den Mailverteiler des Arbeitskreises aufgenommen werden möchte, kann sich an die Mailadresse des Arbeitskreises wenden (aksozialrecht@gmx.de).

7. Wo steht das Sozialgericht beim elektronischen Rechtsverkehr?

Zwei Themen, die das Gericht in den Jahren 2017 bis 2019 intensiv beschäftigt haben, sind die Einführung des **elektronischen Rechtsverkehrs und die der elektronischen Akte** (eAkte).

Bis 2017 arbeitete das Sozialgericht Bremen genauso wie die Gerichte in Deutschland in den letzten Jahrzehnten immer gearbeitet haben: Mit **Papier**. Das Papier bestimmte den Arbeitsalltag im Gericht; wenn eine neue Klage einging, dann in Papierform: Der Klageschriftsatz bekam einen Eingangsstempel, das Papier wurde in einen Aktendeckel (aus Pappe) geheftet und den jeweilig zuständigen Richter*innen vorgelegt. Dann ging die Akte mit den darin schriftlich notierten richterlichen Anweisungen zurück zu den Justizangestellten. Von diesen wurden die Anweisungen abgearbeitet und die Akte wurde zunächst in einen Aktenschrank gelegt. Die Akte wurde erst dann wieder aus dem Schrank genommen, wenn entweder ein neuer Schriftsatz einging oder aber eine von den Richter*innen schriftlich bestimmte Frist abgelaufen ist. Und so ging es weiter: Das Papier bestimmte den Rhythmus der Arbeit; am Ende unterschrieben die Richter*innen das Urteil oder den Eilbeschluss und zeichneten auch noch die Abschlussverfügung ab.

Im Jahr 2018 hat das Sozialgericht Bremen angefangen, Schritt für Schritt den **elektronischen Rechtsverkehr** einzuführen. Elektronischer Rechtsverkehr bedeutet, dass mit den Anwält*innen und den Behörden nicht mehr mit Schriftsätzen auf Papier kommuniziert wird, sondern mit elektronischen Dokumenten. Diese werden zwischen den an dieser Kommunikation Beteiligten über sichere elektronische Kommunikationswege (nicht über normale E-Mail) versandt, so dass keine Gefahren für die Datensicherheit befürchtet werden müssen. Die Gerichte und die anderen Beteiligten haben sichere elektronische Postfächer (z.B. ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach).

Zusammen mit einer Spezialistin von der IT-Stelle der Justiz hat das Gericht 2018 eine **Projektgruppe** gegründet, die sich in den darauffolgenden Monaten regelmäßig getroffen hat. Neben der Gerichtsleitung, dem Datenschutzbeauftragten, der Geschäftsleitung, der stellvertretenden Geschäftsleitung, der Leitung der Serviceeinheiten und dem Spezialisten für das Computerprogramm, das das Gericht verwendet, haben jeweils diejenigen Mitarbeiter*innen teilgenommen, die von geplanten Veränderungen betroffen waren. Die erste Veränderung, die eingeführt wurde, war der elektronische Versand einfacher Schreiben ohne Anlagen. Hierfür mussten nicht nur alle Mitarbeiter*innen geschult werden, sondern auch die Empfänger*innen der

elektronischen Post vorbereitet werden, um sicherzustellen, dass die auf neuem Wege eingehende Post auch wahrgenommen wird. Auch mussten die elektronischen Adressen in die elektronische Kartei des Sozialgerichts eingegeben werden. Anschließend wurde der elektronische Posteingang kontinuierlich verbessert und der Postausgang ausgeweitet. Um elektronische Post mit Anlagen – z.B. Briefen, die zuvor beim Gericht eingegangen waren - zu versenden, musste die beim Gericht eingehende Post eingescannt werden. Alles dies war und ist mit erheblichem Aufwand verbunden, denn die eingescannten Dokumente müssen den jeweiligen Akten sicher zugeordnet werden. Sehr hilfreich war, dass durch die Justizsenatorin hierfür zusätzliches Personal bereitgestellt worden ist. Dies war umso wichtiger, weil dieser Veränderungsprozess die Arbeitsabläufe insbesondere im nichtrichterlichen Dienst erheblich verändert hat. Erfreulicherweise haben die Mitarbeiter*innen den Veränderungsprozess aktiv angenommen und sich konstruktiv und mit Verbesserungsvorschlägen an der Umgestaltung beteiligt. Auch wenn wir alle uns auch in Fragen einarbeiten mussten, die wir weder aus unserer Ausbildung noch aus der eigenen Arbeitspraxis kannten, und obwohl es auch immer Unsicherheiten und Probleme gab, hat die Gestaltung und Planung der Veränderungen manchmal regelrecht Spaß gemacht und kann als sehr gelungen betrachtet werden.

Für die **Richter*innen** hat sich im Alltag durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bisher nur wenig verändert. Denn auch weiterhin werden alle elektronischen Posteingänge ausgedruckt und in die weiterhin von den Geschäftsstellen geführten Akte geheftet. Die Papierakte existiert nämlich weiterhin und wird auch den Richter*innen wie bisher vorgelegt. Entscheidend ist auch weiterhin, was in diesen Akten steht (Die Papierakte „führt“).

Für die **Kläger*innen hat sich bisher nichts verändert**. Alle Kläger*innen, die direkt mit dem Gericht korrespondieren (weil sie keine Prozessbevollmächtigten haben), erhalten die Post vom Gericht weiterhin in Papierform. Sofern sie anwaltlich oder durch andere Prozessbevollmächtigte vertreten sind, wird sich ebenfalls in der Regel nichts für die Kläger*innen geändert haben. Zwar erhalten die Vertreter*innen die Post elektronisch, sie werden sie aber ihrerseits ausdrucken und an die Kläger*innen in Papierform übersenden. Hieran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Es wird natürlich auch weiterhin möglich sein, an das Gericht „normale“ Briefe zu schreiben. Davon, dass diese im Gericht eingescannt und auf sicherem elektronischem Wege weiterversandt werden, merken die Kläger*innen nichts. Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden die Kläger*innen auf der Internetseite des Sozialgerichts (www.sozialgericht-bremen.de).

Der nächste Schritt im Rahmen der Einführung elektronischer Verfahren in der Justiz (sog. „eJustice“), die **Einführung der elektronischen Akte**, steht dem Sozialgericht derzeit bevor. Nach aktuellen Planungen dürfte die Einführung im Jahre 2021 erfolgen. Die elektronische Akte bedeutet, dass anders als bisher die Akte nur noch in elektronischer Form existiert. Es gibt also keine Papierakte mehr. Dies wird die Arbeit in den Gerichten erheblich verändern. Im vergangenen Jahr wurde beim Verwaltungsgericht Bremen die eAkte eingeführt; dieses Gericht fungierte als Projektgericht. Leider ist es nicht so, dass die Arbeitsschritte, die dort erfolgt sind, einfach von allen anderen Gerichten kopiert werden können. Denn die Unterschiede zwischen den Gerichten sind hierfür zu groß. So ist die Arbeit beim Sozialgericht z.B. auch durch die Einholung von Berichten von Ärzt*innen und die Einholung von Sachverständigengutachten geprägt. Dies wirft z.B. auch bei der Einführung der eAkte besondere Fragen und Probleme auf. Wie die Einführung beim Sozialgericht abgelaufen ist, davon wird voraussichtlich der nächste Tätigkeitsbericht handeln.

Bis dahin verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Schnitzler

Direktor des Sozialgerichts